

Hermann Ruppert
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Koblenz, den 3. Januar 1988

MM Z 10 / 2384

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2384

Betr.: Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und
-entschädigungsgesetz - EEG NW -)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177
hier: Anhörung von Sachverständigen

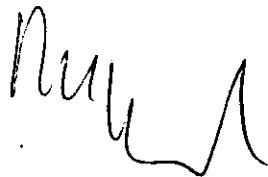
Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Dezember 1988

Anlage: 1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu Teil VI
(Rechtsweg) des Gesetzentwurfs in schriftlicher Form.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Ruppert
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Koblenz, den 3. Januar 1989

MMZ10/2384

Stellungnahme zu Teil VI (Rechtsweg) des Gesetzentwurfs
der Landesregierung betr. Gesetz über Enteignung und
Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gegen die vorgesehene Regelung des Rechtswegs lassen sich erhebliche Einwände vorbringen. So wird an der Zweispurigkeit des Rechtswegs festgehalten, obwohl § 232 BauGB die Möglichkeit gibt, dies zu vermeiden, indem durch Landesgesetz für die Anfechtung von Entscheidungen der Enteignungsbehörde generell die Zuständigkeit der Baulandgerichte begründet wird.

Die Zweigleisigkeit des Rechtswegs ist grundsätzlich sehr unerfreulich und für den Bürger, dem diese Regelung ohnehin kaum verständlich ist, umständlich und zeitraubend.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebene Grund für das Festhalten an der Zweispurigkeit des Rechtswegs erscheint mir nicht stichhaltig. Die Tatsache, daß die Gerichte für Baulandsachen zusätzlich mit zwei Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit besetzt sind, sollte sie durchaus befähigen, auch schwierige Probleme des öffentlichen Rechts in Enteignungssachen zu meistern, zumal die Baulandgerichte sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Baugesetzbuch (vorher Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz) ohnehin mit Enteignungsakten als solchen (§§ 85 ff. BauGB) befassen müssen.

So sind auch die Erfahrungen, die ich bei meiner Tätigkeit als Vorsitzender des Senats für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Koblenz - der für das gesamte Land

Rheinland-Pfalz zuständig ist - seit September 1985 mit dem in diesem Land bereits ab 1. Juli 1966 bestehenden einspurigen Rechtsweg für die Anfechtung von Entscheidungen der Enteignungsbehörde nach dem Landesenteignungsgesetz gemacht habe, durchaus positiv. Sowohl die Kammern als auch der Senat für Baulandsachen waren in der Lage, auch schwierige Fragen des öffentlichen Rechts in Enteignungsfällen sachgerecht zu beurteilen.

Ich habe auch keineswegs den Eindruck, daß das eingeleitete Gerichtsverfahren die von der Enteignung Betroffenen in vermehrtem Umfang dazu veranlaßt, den Enteignungsakt anzufechten. So ist in den letzten Jahren (seit 1985) nach meinen Feststellungen bei der Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Koblenz nur etwa in der Hälfte der dort anhängig gewordenen Verfahren betr. Enteignungen nach dem Landesenteignungsgesetz der Enteignungsakt angefochten worden, während im übrigen von vornherein lediglich die Höhe der festgesetzten Entschädigung beanstandet wurde. Ähnlich ist das Verhältnis bei den beim Senat für Baulandsachen anhängig gewordenen Berufungen in Verfahren betr. Enteignungen nach dem Landesenteignungsgesetz. Dabei ist noch zu bemerken, daß in den letzten drei Jahren überhaupt nur in etwa 1/5 bis 1/4 der Fälle, in denen Anträge auf gerichtliche Entscheidung betr. Enteignungen nach dem Landesenteignungsgesetz gestellt worden sind, gegen das Urteil der Baulandkammer Berufung eingelegt worden ist.

Ferner ergibt sich aus einer Mitteilung des Referenten der für die Enteignungen nach dem Landesenteignungsgesetz zuständigen Abteilung der Bezirksregierung Koblenz (der größten in Rheinland-Pfalz) folgendes:

In den letzten vier Jahren sind Anträge auf gerichtliche Entscheidung überhaupt nur in durchschnittlich 58 % der Enteignungsfälle gestellt worden.

Allerdings mögen die zuvor genannten Zahlen nicht generell repräsentativ sein, da sich in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz keine besonders großen Straßenbauprojekte, die meist mit Enteignungsmaßnahmen erheblichen Ausmaßes verbunden sind, in der Planung oder Durchführung befinden.

Jedoch hat auch der oben erwähnte Referent der Bezirksregierung Koblenz aufgrund seiner Erfahrungen mir gegenüber erklärt, daß der zweispurige Rechtsweg - der in Rheinland-Pfalz z. B. noch bei Enteignungen nach dem Landesbeschaffungsgesetz besteht - wesentlich schwerfälliger sei als der eingleisige Rechtsweg nach dem BauGB und dem in Rheinland-Pfalz geltenden Landesenteignungsgesetz.

Die praktischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, daß sich die Baulandgerichte aus Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammensetzen, lassen sich auch bei vermehrter Belastung erheblich reduzieren, wenn eine weitgehende Konzentration dieser Gerichte gemäß § 219 Abs.2 und § 229 Abs.2 BauGB erfolgt, wie es in Rheinland-Pfalz geschehen ist. Hier gibt es nur zwei Kammern für Baulandsachen (eine beim Landgericht Koblenz und eine beim Landgericht Frankenthal) sowie - wie bereits erwähnt - einen Senat für Baulandsachen beim Oberlandesgericht Koblenz. Dabei ist es allerdings für den Baulandsenat geradezu ideal, daß das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz seinen Sitz ebenfalls in Koblenz hat, während insoweit die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen nicht ganz so günstig sind.

Ob es dann, wenn man trotzdem an der Zweispurigkeit des Rechtswegs festhalten will, sinnvoll ist, die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten betr. die

Entschädigung von den regulären Zivilgerichten auf die Baulandgerichte zu übertragen, möchte ich bezweifeln. Die im Gesetzentwurf dafür gegebene Begründung halte ich nicht für zutreffend. Daß Baulandgerichte, die bis jetzt nur im Rahmen des BauGB (vorher BBauG und StBauFG) tätig geworden sind, über mehr Erfahrungen und Sachkunde hinsichtlich der Entschädigung verfügen sollen als die bisher damit befaßten regulären Zivilgerichte, erscheint mir äußerst fraglich. Jedenfalls ist der Umstand, daß die Baulandgerichte zusätzlich mit Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit besetzt sind, nach meinen Erfahrungen im Senat für Baulandsachen nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Sachkunde dieses Senats in Fragen betr. die Entschädigung. Vielmehr vertreten die dem Senat angehörenden Richter am Oberverwaltungsgericht - insbesondere auch wenn es um die Berichterstattung in den einzelnen Verfahren geht - den Standpunkt, daß die aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit stammenden Mitglieder des Baulandsenats in Fragen der Entschädigung besser bewandert seien.

